

Betriebsvereinbarung zur Nutzung von dienstlichen Mobiltelefonen

Zwischen der Firma **[Name der Firma]**, vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt), und dem Betriebsrat der Firma **[Name der Firma]** (nachfolgend „Betriebsrat“ genannt).

§ 1 Geltungsbereich und Bereitstellung

(1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder dauerhaft im Home-Office ausüben.

(2) Der Arbeitgeber stellt den betreffenden Mitarbeitern für die Dauer dieser Tätigkeit ein dienstliches Smartphone zur Verfügung.

§ 2 Vertragsmodell und Kostenübernahme

(1) Der Arbeitgeber gestattet die private Mitbenutzung des Geräts.

(2) Zur Umsetzung der privaten Nutzung wird der Mobilfunkvertrag unmittelbar zwischen dem Arbeitnehmer und dem Mobilfunkanbieter geschlossen.

(3) Der Arbeitgeber übernimmt die monatliche Grundgebühr sowie die Kosten für den Einzelverbindungs nachweis (EVN) und alle dienstlich veranlassten Nutzungen.

(4) Zur Abrechnung reicht der Arbeitnehmer monatlich einen Kostenerstattungsantrag ein. Voraussetzung für die Erstattung ist ein lesbarer Einzelverbindungs nachweis, der die dienstlichen Positionen eindeutig ausweist.

(5) Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten erfolgt durch den Arbeitgeber innerhalb von **[X]** Wochen nach ordnungsgemäßigem Eingang des Antrags.

§ 3 Sorgfaltspflichten und Haftung

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, das Smartphone pfleglich zu behandeln und vor dem Zugriff unbefugter Dritter sowie vor Verlust oder Diebstahl zu schützen.

(2) Jegliche Beschädigung, der Verlust oder ein Diebstahl des Geräts ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(3) Eine Haftung des Arbeitnehmers für Schäden oder Verlust tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein. Im Übrigen gelten die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung.

§ 4 Sicherheit im Straßenverkehr

(1) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind Arbeitnehmer, die das Smartphone während der Fahrt nutzen müssen, verpflichtet, ihr Fahrzeug mit einer geeigneten Freisprechanlage auszustatten.

(2) Die Kosten für die Anschaffung und Installation der Freisprechanlage trägt der Arbeitgeber.

(3) Ohne eine funktionstüchtige Freisprecheinrichtung ist die Nutzung des Smartphones während der Führung eines Fahrzeugs strikt untersagt.

§ 5 Gesundheits- und Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber informiert die betreffenden Arbeitnehmer vor der ersten Inbetriebnahme der Geräte über potenzielle Gesundheitsrisiken (z. B. durch elektromagnetische Strahlung/Funkwellen) sowie über ergonomische Aspekte der Nutzung.

§ 6 Datenschutz und Leistungskontrolle

(1) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt ausschließlich über den Netzbetreiber.

(2) Zum Schutz der Privatsphäre werden lediglich die verbrauchten Einheiten/Datenvolumina erfasst. Eine darüber hinausgehende Erhebung oder Auswertung von Verbindungsdaten zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle findet nicht statt.

(3) Gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die DSGVO und das BDSG, bleiben unberührt.

§ 7 Klärung von Meinungsverschiedenheiten

Sollte es Unstimmigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer geben (insbesondere bei strittigen Kostenpositionen wie hohen Roaming-Gebühren oder überschrittenem Datenvolumen), ist zunächst ein Klärungsgespräch zu führen. Zu diesem Gespräch ist ein Mitglied des Betriebsrats hinzuzuziehen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von **[z. B. drei Monaten]** zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Unterschriften:

Stadt, Datum: _____